



## ZSO Region Langnau

Haldenstrasse 5, Postfach 566, 3550 Langnau i. E.  
Tel. +41 (0)34 409 31 41 / Mail: zivilschutz@langnau-ie.ch

# Merkblatt für die Handhabung von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft der Zivilschutzorganisation Region Langnau bei Anlässen

## 1 Zweck

Das Merkblatt regelt den Ablauf und die Handhabung von Einsätzen der ZSO Region Langnau zugunsten der Gemeinschaft (EzG) an Anlässen auf kommunaler, regionaler oder nationaler Ebene.

## 2 (Rechtliche) Grundlagen

- Bundesgesetz vom 04. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) (Stand 01. Februar 2015); Artikel 27a
- Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG) vom 06. Juni 2008 (Stand 01. Februar 2015)
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 01. Januar 2015 (Stand 01. Januar 2015)
- Kantonale Verordnung vom 01. Januar 2015 über den Zivilschutz (KZSV) (Stand 03. Dezember 2014); Artikel 17
- Weisung über Einsätze zugunsten der Gemeinschaft durch den Zivilschutz (WEZG) des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern
- Ablaufschema des Bundesamts für Bevölkerungsschutz BABS über Einsätze zugunsten der Gemeinschaft EzG
- Leitfaden 2016 des Bundesamts für Bevölkerungsschutz BABS zur Bewilligung von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene
- Beschluss des Fachausschusses vom 01. Dezember 2009
- Beschluss des Fachausschusses vom 23. Mai 2017
- Beschluss des Fachausschusses vom 24. August 2017
- Beschluss der Kommission für Öffentliche Sicherheit vom 17.10.2017

## 3 Bestimmungen

### 3.1 Generelles

- 3.1.1 Kernaufgaben des Zivilschutzes sind das Durchführen von gesetzlich vorgeschriebenen Wiederholungskursen, Einsätzen zugunsten der Gemeinden sowie die Katastrophenhilfe. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft bei Anlässen werden nur dann gutgeheissen, wenn die Jahresplanung der Zivilschutzorganisation dies zulässt.
- 3.1.2 Einsätze zugunsten der Gemeinschaft an Anlässen sind im Fachausschuss der ZSO Region Langnau zu traktandieren. Der Fachausschuss genehmigt die Einsätze unter Vorbehalt der Zustimmung durch Kommission, Kanton und Bund.
- 3.1.3 Die ZSO Region Langnau wird aufgrund der Problematik bei Wochenendeinsätzen (EO, Ruhezeiten von Bahn-/Betreuungs-/Restaurationspersonal etc.) nur von Montag bis Freitag für Auf- und/oder Abbauarbeiten eingesetzt. Nach Möglichkeit beginnt der Einsatz aufgrund der Material- und Werkzeugbereitstellung am Dienstag. Ausnahmen an Wochenenden sind für Grossanlässe von mindestens überregionaler Bedeutung unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Fachausschuss möglich.

- 3.1.4 Der Zivilschutzkommandant und/oder der Einsatzleiter erhalten bei Geschäften, welche sich auf den Zivilschutz beziehen, Einsitz im OK des Veranstalters und werden vom zuständigen OK-Mitglied (Infrastruktur, Logistik, Bereitstellung Unterkünfte, Führungsunterstützung) eingesetzt.
- 3.1.5 Das Gesuch um Unterstützung durch den Zivilschutz für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft ist bis **spätestens 12 Monate vor Einsatzbeginn** bei der Geschäftsstelle der ZSO Region Langnau einzureichen. Das genannte Formular kann bei der Geschäftsstelle bezogen oder auf der Internetseite des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär ([www.be.ch/az](http://www.be.ch/az)) heruntergeladen werden.
- 3.1.6 Ein dem Gesuch beiliegendes Konzept hat detaillierte Beschreibungen der geplanten Arbeiten des Zivilschutzes zu enthalten. Über die definitiven Arbeiten des Zivilschutzes entscheidet der Zivilschutzkommandant in Absprache mit dem OK-Mitglied/den OK-Mitgliedern.
- 3.1.7 Angehörige der ZSO Region Langnau werden für Park- und Verkehrsdienst nicht eingesetzt (kein Ausbildungsnutzen).
- 3.1.8 Das Gesuch muss die Einsatzdaten sowie die Dienstage des Zivilschutzes enthalten. Der Veranstalter haftet grundsätzlich für den bestellten Zivilschutzeinsatz. Werden die beantragten Dienstage überschritten, ist die Differenz durch den Veranstalter zu tragen. Sollten die vereinbarten Dienstage aufgrund von Dispensationen wegen Arztzeugnis, Ferien etc. seitens des Zivilschutzes nicht eingehalten werden können, übernimmt die ZSO Region Langnau keine Haftung.
- 3.1.9 Die Arbeitszeiten der Zivilschutzangehörigen sind wie folgt:
- Tägliche Arbeitszeit von maximal 8 Stunden,
  - Arbeitszeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr,
  - Die Mittagspause beträgt mindestens 1 Stunde
- Anpassungen bei den Arbeitszeiten sind bei Bedarf und nach Rücksprache mit dem Zivilschutzkommandanten und/oder dem Einsatzleiter möglich.
- 3.1.10 Die Zivilschutzangehörigen haben ihren Einsatz stets in der Zivilschutzuniform zu absolvieren. Das Tragen von Helfer-T-Shirts oder ähnlichem kann durch den Veranstalter nicht vorgeschrieben werden.

## 3.2 Finanzen

- 3.2.1 Pro Angehörigen des Zivilschutzes und Tag werden Fr. 40.00 in Rechnung gestellt.
- 3.2.2 Die Entschädigung des Zivilschutzkommandanten zugunsten der ZSO beträgt für administrative Aufwendungen pauschal:
- |                                    |                |
|------------------------------------|----------------|
| Bei Dienstage-Total des Einsatzes: | Entschädigung: |
| 0 – 100                            | Fr. 200.00     |
| 100 – 200                          | Fr. 400.00     |
| Ab 200                             | Fr. 600.00     |
- 3.2.3 Allfällige Nebenkosten (Fahrzeuge, Treibstoff, Material etc.) werden gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Langnau i. E. in Rechnung gestellt.

## 3.3 Verpflegung

- 3.3.1 Für die Verpflegung der Zivilschutzangehörigen (Zwischenverpflegungen, Getränke, Mittagessen etc.) ist das OK verantwortlich. Die Kosten sind durch den Veranstalter zu tragen.
- 3.3.2 Nach Möglichkeit bzw. nach Gegebenheiten ist der Zivilschutz separat von den Festbesuchern zu verpflegen.

### **3.4 Würdigungen**

- 3.4.1 Der Einsatz der ZSO Region Langnau ist durch das OK in den Print- sowie den elektronischen Medien zu erwähnen.
- 3.4.2 Die Werbeplakate des Zivilschutzes (Besitz BSM) sind im Einsatzgebiet einzusetzen.

### **4 Nichteinhaltung**

- 4.1 Werden getroffene Vereinbarungen nicht eingehalten, sucht der Zivilschutzkommandant das Gespräch mit dem OK-Mitglied/den OK-Mitgliedern.
- 4.2 Die Nichteinhaltung von Vereinbarungen durch das OK kann einen sofortigen Einsatzabbruch des Zivilschutzes oder einen künftigen Verzicht auf Unterstützung bei wiederkehrenden Anlässen zur Folge haben. Der Entscheid obliegt dem Fachausschuss der ZSO Region Langnau.

### **5 Schlussbestimmungen**

Dieses Merkblatt tritt per 01. Januar 2019 in Kraft.

Langnau, 03. Januar 2018

NAMENS DER KOMMISSION ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

**Der Präsident**



Hans Peter Schenk

**Der Sekretär**



Stefan Rüfenacht

NAMENS DES FACHAUSSCHUSSES

**Der Zivilschutzkommandant**



Oberstlt Oliver Brechbühl